

gesetzt werden, wenn durch ausreichende Vorbereitung und Einweisung für den erneuten Einsatz die Gewähr gegeben ist, daß der Lotse die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Vorbereitung und Einweisung des Lotsen soll nach Erfordernis insbesondere folgende Maßnahmen beinhalten:

1. Unterweisung über das Lotsen in dem betreffenden Lotsbezirk oder der Ostsee;
2. Beschränkung des Einsatzes des Lotsen auf Fahrzeuge bestimmter Art und Größe oder auf bestimmte lotspflichtige Seegewässer innerhalb der Lotsbezirke;
3. Durchführung von Lotsungen unter Anleitung eines Lotsen.

(3) Der VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei hat das Seefahrtsamt über Maßnahmen gemäß Abs. 2 und die Gründe dieser Maßnahmen rechtzeitig zu informieren.

§23

Freifahrerlaubnis

(1) Das Seefahrtsamt kann für das Führen von lotspflichtigen Fahrzeugen bis zu einer Bruttotonnage von 750 in lotspflichtigen Seegewässern Freifahrerlaubnisse erteilen.

(2) Die Freifahrerlaubnis berechtigt den Inhaber ohne Inanspruchnahme eines Seelotsen zum Führen von Fahrzeugen in lotspflichtigen Seegewässern.

(3) Form und Inhalt der Freifahrerlaubnis werden durch das Seefahrtsamt festgelegt.

§24

(1) Eine Freifahrerlaubnis kann erhalten, wer

1. Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ist;
2. ein nautisches Befähigungszeugnis besitzt, das für die Führung des jeweiligen Fahrzeuges vorgeschrieben ist;
3. ein Fahrzeug ständig oder überwiegend in den lotspflichtigen Seegewässern führt sowie
4. die Prüfung als Freifahrer bestanden hat.

(2) Die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommission werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§25

(1) Die Prüfung und die Erteilung der Freifahrerlaubnis ist vom Bewerber über den Betrieb, in dem er beschäftigt ist, beim Seefahrtsamt schriftlich zu beantragen.

(2) Die Freifahrerlaubnis kann auf Fahrzeuge bestimmter Art und Größe sowie auf bestimmte Teile lotspflichtiger Seegewässer beschränkt werden.

(3) Für die Gültigkeit, die Verlängerung und den Entzug der Freifahrerlaubnis gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.

§26

Der Direktor des Seefahrtsamtes kann abweichend von § 23 Abs. 1 Freifahrerlaubnisse auch zum Führen von Fahrzeugen mit einer Bruttotonnage über 750 erteilen sowie Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 1 zulassen, wenn das aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist und die Zustimmung des Ministers für Verkehrswesen vorliegt.

§27

Gebühren

Für die Prüfung, Zulassung und Freifahrerlaubnis werden Gebühren gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹ erhoben. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.¹

¹ i. Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 10 vom 9. September 1981 (Sonderdruck Nr. 603/2 des Gesetzblattes).

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§28

Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerde kann eingelegt werden gegen

- Auflagen des Direktors des Seefahrtsamtes gemäß § 5 Abs. 3,
- die Ablehnung des Antrages auf Prüfung oder Zulassung gemäß § 19 Abs. 1,
- die Ablehnung des Antrages auf Prüfung oder Erteilung der Freifahrerlaubnis gemäß § 25 Abs. 1,
- die Ablehnung des Antrages auf Löschung der Beschränkungen gemäß § 19 Abs. 3,
- die Ablehnung des Antrages auf Verlängerung der Zulassung oder der Freifahrerlaubnis gemäß § 20 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 und
- den vorläufigen Entzug sowie den Entzug der Zulassung oder der Freifahrerlaubnis gemäß § 21 Absätze 1 und 3 und § 25 Abs. 3

(nachfolgend Entscheidungen genannt). Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist von Betrieben oder Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- des Direktors für Schifffahrtssicherheit des Seefahrtsamtes oder des Direktors für Schifffahrtssicherheit des Seefahrtsamtes dem Direktor des Seefahrtsamtes,
- des Direktors des Seefahrtsamtes dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Direktor des Seefahrtsamtes bzw. der Leiter der Hauptverwaltung haben innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

* (5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid rechtzeitig unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§29

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Lotse
 - a) gegen die Bestimmungen des § 8 Absätze 1 bis 4 oder des § 9 oder des § 10 verstößt,
 - b) ohne gültige Zulassung Lotsungen durchführt;
2. als Kapitän
 - a) der Lotspflicht gemäß § 3 Absätze 1, 3 und 4 nicht nachkommt,
 - b) den Forderungen der Verkehrsleitstelle gemäß § 3 Abs. 6 nicht nachkommt,
 - c) den Bestimmungen des § 11 zuwiderhandelt;